

- 331 Die rechtskräftigen Urtheile läßt der Gerichtsherr vollstrecken, sobald der hierfür zuständige militärische Befehlshaber (eventuell der Kaiser) die *Bestätigungsorder* erteilt hat. Eine Aufhebung oder Aenderung des Urtheils darf hierbei nicht stattfinden, wohl aber kann bei Erteilung der Bestätigungsorder hinsichtlich der Strafvollstreckung eine Milderung angeordnet werden.

Im Kriege und an Bord von Schiffen der Auslandflotte greift ein wesentlich vereinfachtes Militärstrafverfahren Platz.

4. Kapitel.

Das bürgerliche Recht.

Einleitung.

- 332 Unter dem bürgerlichen Recht oder dem Privatrecht versteht man, wie bereits früher (Nr. 34) gezeigt, den Inbegriff der Rechtsätze, die Bestimmungen treffen darüber, welche Rechte den Privaten untereinander, sowie an beweglichen und unbeweglichen Gütern zustehen können, und wie diese Rechte begründet, verändert, verloren und vererbt werden.

Wie die Geltung verschiedener bürgerlicher Rechte innerhalb desselben Volkes auf allen Gebieten des Lebens trennend wirkt und eine gemeinsame wirtschaftliche und sonstige Entwicklung hemmt¹, so bildet andererseits ein einheitliches bürgerliches Recht ein starkes Band für die Vereinigung der verschiedenen Stämme eines Volkes. So ist denn auch unser einheitliches bürgerliches Recht ein für unsere

¹ Wenn z. B. Personen aus zwei Gebieten, in denen verschiedene Privatrechte gelten, zueinander in geschäftliche Beziehungen treten, aus welchen Streitigkeiten entstehen, so wird zunächst häufig zweifelhaft und streitig sein, nach welchem der beiden Rechte zu entscheiden ist; noch mißlicher aber ist, daß das schließlich maßgebende Recht mindestens der einen Partei in solchen Fällen zumeist nicht bekannt war, so daß sie sich bei ihren Rechtsgeschäften nicht darnach richten konnte. Darunter aber muß selbstverständlich die Sicherheit des Rechtsverkehrs in empfindlichster Weise leiden.

Der Wert unseres jetzigen einheitlichen bürgerlichen Rechts tritt klar vor Augen, wenn man sich die Zerrissenheit des Rechts vergegenwärtigt, welche früher in Deutschland herrschte. Wohl galt das Preussische Allgemeine Landrecht in weitem Umfange; das römische Recht ferner, auf dessen Lehren auch unser jetziges bürgerliches Recht überwiegend aufgebaut ist, hatte für ungefähr ein Drittel aller Deutschen Geltung; insbesondere galt es in einer Umarbeitung, dem durch den Freiherrn von Kreittmayr bearbeiteten Codex Maximilianus Bavaricus civilis vom Jahre 1756 (auch